



# **Promotionsordnung**

für die

## **Verleihung des Doktorgrades**

am

### **Internationalen Hochschulinstitut Zittau**

vom 25. Januar 2010

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Promotion .....	3
§ 2	Voraussetzungen für eine Promotion und kooperative Promotionsverfahren .....	3
§ 3	Promotionsantrag .....	4
§ 4	Zulassung zur Promotion .....	5
§ 5	Promotionsleistungen .....	6
§ 6	Verfahren zur Beurteilung der Dissertation .....	6
§ 7	Entscheidungen über die Annahme der Dissertation .....	7
§ 8	Promotionskommission .....	7
§ 9	Verfahren zum Rigorosum .....	8
§ 10	Verteidigung der Dissertation .....	9
§ 11	Gesamtbewertung der Promotion .....	9
§ 12	Veröffentlichung der Dissertation .....	10
§ 13	Verleihung des Doktorgrades, Doktorurkunde .....	11
§ 14	Erneuter Promotionsantrag .....	11
§ 15	Entzug des Doktorgrades .....	11
§ 16	Ehrenpromotion .....	12
§ 16a	Gemeinsame Promotion mit ausländischen Einrichtungen .....	12
§ 17	Allgemeine Verfahrensbestimmungen .....	13
§ 18	Einsichtnahme, Widerspruch .....	13
§ 19	In-Kraft-Treten, Veröffentlichung .....	14
Anlage 1	Gestaltung der Titelseite für die einzureichende Arbeit .....	15
Anlage 2	Titelseite für die einzureichenden Pflichtexemplare .....	16
Anlage 3	Muster der Urkunde .....	17
Anlage 4	Erklärung bei Vorlegen einer monographischen Dissertation .....	18
Anlage 5	Regelungen zur kumulativen Promotion für die sozial- und geisteswissenschaftlichen Fächer .....	19
Anlage 6	Regelungen zur kumulativen Promotion für die natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fächer .....	20
Anlage 7	Erklärungen im kumulativen Verfahren .....	21

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900) hat der Institutsrat des Internationalen Hochschulinstitutes Zittau (IHI Zittau) am 14. Dezember 2009 folgende Ordnung erlassen.

## **§ 1 Promotion**

- (1) Die Promotion besteht im Nachweis der Fähigkeit, selbstständig wissenschaftliche Fragestellungen zu lösen, die der Weiterentwicklung des Fachgebietes dienen, aus dem die Dissertation stammt.
- (2) Die Promotionsverfahren werden auf der Grundlage des Promotionsrechtes des IHI Zittau von seinem Institutsrat durchgeführt. Er verleiht für das IHI Zittau die nachfolgend genannten akademischen Grade:

doctor rerum naturalium	(Dr. rer. nat.)
Doktor-Ingenieur	(Dr.-Ing.)
doctor rerum politicarum	(Dr. rer. pol.)
- (3) Eine Promotion ist am IHI Zittau nur in einem Fachgebiet möglich, das durch mindestens einen am IHI Zittau tätigen Hochschullehrer vertreten wird, und wenn sich ein am IHI Zittau tätiger Hochschullehrer aus diesem Fachgebiet zur Begutachtung der Dissertation bereit gefunden hat. Nach Eingang eines vollständigen Antrages auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens im Sekretariat des Rektors des IHI Zittau werden die Mitglieder der Graduiertenkommission und des Institutsrates schriftlich über den Eingang in Kenntnis gesetzt; die Institutsöffentlichkeit wird durch einen entsprechenden Aushang informiert.
- (4) Die Absicht, einen Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens am IHI Zittau stellen zu wollen, ist dem Institutsrat frühzeitig, d.h. in der Regel mindestens ein Jahr vor Eröffnung des Verfahrens, unter Angabe des Themas und potenzieller Gutachter anzuzeigen. Diese Absichtserklärung ist über denjenigen Hochschullehrer des IHI Zittau zu leiten, der sich nach § 1 Abs. 3 Satz 1 zur Begutachtung der vorgesehenen Dissertation bereit gefunden hat. Voraussetzung für die Anzeige der Promotionsabsicht ist das Vorliegen mindestens einer wissenschaftlichen Publikation zum Dissertationsthema in einer Fachzeitschrift oder fachrelevanten Buchserie und eine positive Stellungnahme der Graduiertenkommission über das Dissertationsthema. Die Graduiertenkommission beurteilt dabei, ob das Thema geeignet ist und ob das IHI Zittau eine Betreuung des Themas übernehmen kann.
- (5) Das Promotionsverfahren gliedert sich in die förmliche Eröffnung, die Beurteilung der Dissertation, das Ablegen des Rigorosums, die öffentliche Verteidigung der Dissertation und die Verleihung des Doktorgrades.
- (6) Das Rigorosum kann auf Antrag des Kandidaten bei erfolgreichem Abschluss des Doktorandenstudiums am IHI Zittau erlassen werden.  
Das Doktorandenstudium wird in einer eigenen Ordnung geregelt.

## **§ 2 Voraussetzungen für eine Promotion und kooperative Promotionsverfahren**

- (1) Zur Promotion kann zugelassen werden, wer in einem Studiengang mit einem Aufwand äquivalent zu 300 ECTS-Punkten einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder das Staatsexamen erworben hat (§ 40 Abs. 1 Satz 3 SächsHSG), soweit Absatz 2 nichts anderes regelt.

Der Antragsteller muss den Abschluss auf einem Fachgebiet besitzen, dem das Dissertationsthema inhaltlich zugeordnet werden kann. Ein Eignungsfeststellungsverfahren nach § 40 Abs. 1 Satz 5 SächsHSG wird nicht durchgeführt.

- (2) Absolventen eines Fachhochschulstudienganges mit einer achtsemestrigen Regelstudienzeit können am IHI Zittau zu einem kooperativen Promotionsverfahren zwischen dem IHI Zittau und der Fachhochschule (§ 40 Abs. 1 Satz 4 SächsHSG) zugelassen werden, wenn sie
  1. mit überdurchschnittlichen Leistungen abgeschlossen haben;
  2. vom zuständigen Fachbereichsrat derjenigen Fachhochschule, an dem sie den Abschluss erzielt haben, zur Promotion vorgeschlagen werden.
- (3) Eine Dissertation nach Abs. 2 muss von einem Hochschullehrer des IHI Zittau und einem Hochschullehrer einer Fachhochschule gemeinsam betreut werden. Zu Gutachtern und Prüfern in kooperativen Promotionsverfahren muss jeweils mindestens ein Hochschullehrer des IHI Zittau und der betreuenden Fachhochschule bestellt werden.
- (4) Bei Antragstellern mit einem ausländischen Hochschulstudienabschluss entscheidet die Graduiertenkommission unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen, ob die Bedingungen des Absatzes 1 erfüllt sind. Im Zweifelsfall ist eine Stellungnahme im Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst einzuholen.
- (5) Die Kandidaten nach Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 müssen das Doktorandenstudium am IHI Zittau erfolgreich absolvieren. Über Ausnahmen entscheidet die Graduiertenkommission. Wenn der Antragsteller abweichend von Absatz 1 Satz 2 mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium den Doktorgrad eines Wissenschaftszweiges anstrebt, der nicht seinem Hochschulabschluss entspricht, kann kein Ausnahmeantrag gewährt werden.

### **§ 3 Promotionsantrag**

- (1) Wer die Voraussetzungen gemäß § 2 zur Promotion erfüllt, kann beim Rektor des IHI Zittau einen schriftlichen, in deutscher Sprache abgefassten Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens einreichen. Parallelanträge sind unzulässig. Mit dem Antrag können Gutachter-vorschläge eingebracht werden, die jedoch keinen Anspruch auf Berücksichtigung begründen.
- (2) In dem Antrag müssen der angestrebte Grad gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2, der Wissenschaftszweig und das Fachgebiet, auf dem der Antragsteller promovieren will, eindeutig bezeichnet sein.
- (3) Dem Promotionsantrag sind fünf Exemplare der Dissertation in deutscher oder englischer Sprache beizufügen sowie ein Exemplar in digitaler Form (Titelblatt gemäß Anlage 1) sowie die folgenden Unterlagen:
  1. eine Erklärung entsprechend Anlage 4 bzw. Anlage 6;
  2. eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Dissertation (maximal 12 Schreibmaschinenzeilen);
  3. ein Vorschlag über das im Rigorosum zu prüfende Hauptfach und das Nebenfach *oder* der Nachweis über das erfolgreich abgeschlossene Doktorandenstudium;
  4. ein Lebenslauf mit Aussagen zum beruflichen und persönlichen Werdegang;
  5. ein urkundlicher Nachweis über den erfolgreich abgeschlossenen wissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule;
  6. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen (zum Zeitpunkt des Promotionsantrages mindestens zwei wissenschaftliche Publikationen im Umkreis des Dissertationsthemas in einer Fachzeitschrift oder fachrelevanten Buchserie);

7. die Erklärung, dass ein an das IHI Zittau zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz bei der zuständigen Meldebehörde beantragt wurde; die Antragstellung darf nicht länger als drei Monate zurückliegen;
  8. die Thesen zur Dissertation in zehnfacher Ausfertigung;
  9. eine Erklärung über die Anerkennung dieser Promotionsordnung;
  10. eine Erklärung über früher gescheiterte Promotionsverfahren;
  11. eine Liste der zur Verteidigung Einzuladenden.
- (4) Eine Rücknahme des Promotionsantrages ist möglich, solange der Institutsrat noch nicht über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entschieden hat. Eine Rücknahme des Promotionsantrages nach Eröffnung wird in der Regel dem negativen Ausgang des Promotionsverfahrens gleichgesetzt.
- (5) Die eingereichten Unterlagen gehen mit der Verfahrenseröffnung und unabhängig vom Ausgang des Verfahrens in das Eigentum des IHI Zittau über. Die den Gutachtern übergebenen Exemplare der Dissertation können nach deren Bewertung bei den Gutachtern verbleiben. Nur bei Rücknahme des Antrages vor der Verfahrenseröffnung hat der Antragsteller das Recht auf Rückforderung der Antragsunterlagen mit Ausnahme des Promotions- und Rücknahmeantrages.

#### **§ 4 Zulassung zur Promotion**

- (1) Nach Eingang des Promotionsantrages prüfen der Rektor und die Graduiertenkommission des IHI Zittau die fachliche Zuständigkeit des IHI Zittau, die Vollständigkeit der Unterlagen gem. § 3 und die Voraussetzungen gem. § 2.
  - (2) Wenn die Prüfung nach Absatz 1 erfolgreich ausfällt, eröffnet der Institutsrat das Verfahren mit einem förmlichen Beschluss oder versagt die Eröffnung. Im Falle der Eröffnung sind auf Vorschlag des betreuenden bzw. eines für das Fachgebiet zuständigen Hochschullehrers die Gutachter zu benennen. Ein Gutachter des IHI Zittau ist als Erstgutachter zu bestellen; die Mehrzahl der Gutachter hat aus Universitätsprofessoren zu bestehen. Das Promotionsverfahren kann im Einzelfall auch schriftlich im Umlaufverfahren durch den Institutsrat eröffnet werden.
  - (3) Die Zulassung zur Promotion ist zu versagen:
    1. wenn das IHI Zittau nicht zuständig ist;
    2. wenn der Promotionsantrag unvollständig ist und trotz Aufforderung die Promotionsunterlagen nicht vervollständigt worden sind;
    3. wenn Voraussetzungen für die Zulassung gemäß § 2 fehlen.
  - (4) Im Eröffnungsbeschluss sind zu bestätigen:
    1. der Titel der Dissertation;
    2. das Fachgebiet der Promotion;
    3. drei Hochschullehrer als Gutachter;
    4. der Vorsitzende der Promotionskommission. Er muss dem IHI Zittau angehören;
    5. weitere Mitglieder der Promotionskommission;
    6. die Prüfer für das Hauptfach und das Nebenfach im Falle eines Rigorosums.
  - (5) Mit Bestätigung durch den Institutsrat nimmt die Promotionskommission ihre Tätigkeit auf und führt das weitere Promotionsverfahren durch.
- Änderungen des Eröffnungsbeschlusses bedürfen einer erneuten Bestätigung im Institutsrat.
- (6) Der Antragsteller ist über die Eröffnung des Promotionsverfahrens durch den Rektor des IHI Zittau innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung durch den Institutsrat schriftlich zu informieren. Gleichzeitig ist die Begutachtung einzuleiten.
  - (7) Bei Ablehnung des Promotionsantrages durch den Institutsrat ist der Rektor verpflichtet, dem Antragsteller innerhalb eines Monats schriftlich die Gründe mitzuteilen. Die Ablehnung muss mit einer Rechtsbehelfsbelehrung abschließen.

## **§ 5**

### **Promotionsleistungen**

- (1) Die Promotion besteht aus den Teilleistungen:
  1. Dissertation (§ 40 Abs. 3 SächsHSG);
  2. Rigorosum, ersatzweise kann die Note des Doktorandenstudiums herangezogen werden (§ 40 Abs. 2 Zf. 4 SächsHSG);
  3. öffentliche Verteidigung der Dissertation (§ 40 Abs. 3 SächsHSG).
- (2) Die Dissertation ist eine vom Antragsteller selbst verfasste wissenschaftliche Arbeit auf einem Fachgebiet, in dem die Promotion angestrebt wird.

Mit der Dissertation weist der Antragsteller seine Fähigkeit nach, durch selbstständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse in einem Fachgebiet zu erzielen, die eine Entwicklung des Wissenschaftszweiges, seiner Theorien und seiner Methoden darstellen. Arbeiten, die bereits in früheren Prüfungen oder Graduierungen beurteilt wurden, dürfen nicht in gleicher Form als Dissertation verwendet werden.

- (3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache maschinenschriftlich oder gedruckt und in gebundener sowie in elektronischer Form einzureichen. Wird durch Beschluss des Institutsrates ausnahmsweise eine andere Sprache zugelassen, ist eine deutschsprachige Kurzfassung der Dissertation im Umfang von sechs bis zwölf Seiten Bestandteil der Dissertation.
- (4) Die Dissertation ist grundsätzlich als in sich geschlossene, zusammenhängende Abhandlung (Monographie) abzufassen. Die Einzelschrift kann auf Antrag durch eine in sich geschlossene kumulative Sammlung von Publikationen bzw. Manuskripten vergleichbaren Umfangs ersetzt werden (kumulative Dissertation). Beide Formen werden als gleichwertig eingestuft, für beide gelten dieselben Qualitätsanforderungen. Bei kumulativen Dissertationen ist der thematische Zusammenhang in einer gesonderten Abhandlung schriftlich darzustellen, die mindestens eine übergreifende Einleitung und eine abschließende Gesamtdiskussion enthält. Näheres regeln die Anlagen 5 und 6.
- (5) Das Rigorosum ist eine mündliche Prüfung, die vom Kandidaten den Nachweis von Kenntnissen in einem erweiterten Fachgebiet fordert; diese Prüfung bezieht sich auf ein Hauptfach und ein Nebenfach vor einer Prüfungskommission. Das Hauptfach ist das Gebiet des Faches, in dem der Kandidat die Promotion anstrebt (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 4).  
Das Nebenfach ist ein mit dem Wissenschaftszweig des Hauptfaches (§ 3 Abs. 2) und der eingereichten Dissertation in einem sinnvollen Zusammenhang stehendes Fachgebiet. Das Rigorosum ist nicht-öffentlich; die Mitglieder der Promotionskommission haben das Recht zur Teilnahme am Rigorosum.
- (6) Die öffentliche Verteidigung der Dissertation durch den Kandidaten ist eine wissenschaftliche Veranstaltung unter der Leitung des Vorsitzenden der Promotionskommission in Anwesenheit der beschlussfähigen Promotionskommission (§ 8 Abs. 1 und 2). In der öffentlichen Verteidigung soll der Kandidat nachweisen, dass er fähig ist, die wesentlichen Aspekte seiner Dissertation klar darzulegen und zu inhaltlichen Fragen Stellung zu nehmen.

## **§ 6**

### **Verfahren zur Beurteilung der Dissertation**

- (1) Die Gutachten sind innerhalb von drei Monaten nach Anforderung schriftlich zu erstellen. In begründeten Ausnahmefällen kann nach Rücksprache mit dem Rektor des IHI Zittau der Termin verlängert werden.
- (2) Die Gutachter bewerten die Dissertation mit folgenden Noten:

„magna cum laude“	(sehr gut - eine besonders anzuerkennende Leistung);
„cum laude“	(gut - eine den Durchschnitt überragende Leistung);
„rite“	(genügend - eine durchschnittliche Leistung);

„non sufficit“ (nicht genügend - eine nicht mehr brauchbare Leistung).

Die Note „magna cum laude“ kann mit der Abstufung minus, die Note „cum laude“ mit den Abstufungen plus und minus, die Note „rite“ mit der Abstufung plus weiter differenziert werden (1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0). Die Dissertation ist in der eingereichten Fassung zu bewerten. Die Empfehlung zur Annahme der Dissertation und die Bewertung dürfen nicht von Auflagen abhängig gemacht werden. Für die Veröffentlichung der Dissertation können von den Gutachtern Auflagen vorgeschlagen werden, die der Bestätigung durch die Promotionskommission bedürfen. Diese Auflagen dürfen jedoch nicht den wissenschaftlichen Inhalt der Dissertation betreffen.

- (3) Wenn ein Gutachter die Dissertation mit „non sufficit“ bewertet, wird auf Vorschlag der Promotionskommission vom Institutsrat ein weiterer Hochschullehrer um eine Stellungnahme gebeten.
- (4) Wenn mindestens zwei Gutachter die Note „non sufficit“ gegeben haben, wird die Dissertation durch die Promotionskommission abgelehnt und das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Der Rektor des IHI Zittau verfährt gemäß § 7 Abs. 3.
- (5) Nachdem alle angeforderten Gutachten schriftlich vorliegen und der Fall gemäß Absatz 4 nicht eintritt, wird durch den Vorsitzenden der Promotionskommission die Auslage der Dissertation im Sekretariat des Rektors zur Einsichtnahme durch die Hochschullehrer und die Wissenschaftler des IHI Zittau für einen Zeitraum von 14 Tagen veranlasst. Die Frist von 14 Tagen verlängert sich bei gesetzlichen Feiertagen entsprechend. Die Auslage wird durch Aushang bekannt gemacht. Die Mitglieder des Institutsrates haben das Recht, die Gutachten einzusehen. Die Hochschullehrer und der Bewerber haben das Recht, die Gutachten einzusehen.

Für Hochschullehrer und andere Kandidaten ist die Einsicht in die Notenvorschläge nur dann möglich, wenn von den Gutachtern und dem Bewerber dagegen keine Einwände erhoben werden.

- (6) Jeder Hochschullehrer und jeder habilitierte Wissenschaftler des IHI Zittau ist berechtigt, bis zum Ende der Auslagefrist gegen die Annahme der betreffenden Dissertation schriftlich Einspruch beim Rektor des IHI Zittau zu erheben oder eine eigene schriftliche Stellungnahme (Votum) abzugeben.

## **§ 7**

### **Entscheidungen über die Annahme der Dissertation**

- (1) Die Promotionskommission beschließt nach Ende des Auslegezeitraumes der Dissertation sowie nach Vorliegen der Gutachten unter Beachtung der von den Gutachtern gegebenen Noten, eventuell vorliegender Voten und des eigenen Standpunktes über Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über deren Endnote gemäß § 6 Abs. 2.
- (2) Bei Nichtannahme der Dissertation wird das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Der Kandidat wird hiervon durch den Rektor des IHI Zittau schriftlich mit Nennung der Gründe in Kenntnis gesetzt. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 8**

### **Promotionskommission**

- (1) Der Promotionskommission gehören der Vorsitzende, die Gutachter und alle am IHI Zittau hauptberuflich tätigen Hochschullehrer und habilitierten Mitarbeiter als stimmberechtigte Mitglieder an; weitere Mitglieder, insbesondere von den Partnerhochschulen des IHI Zittau, können hinzuberufen werden.

Bei der Benennung der Mitglieder für die Promotionskommission ist auf deren Unbefangenheit zu achten.

Der Vorsitzende der Promotionskommission muss ein am IHI Zittau tätiger Hochschullehrer sein, er kann nicht zugleich als Gutachter im betreffenden Promotionsverfahren tätig sein.

- (2) Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende der Promotionskommission und mindestens vier ihrer stimmberechtigten Mitglieder - darunter möglichst zwei, jedoch mindestens ein Gutachter - zur Beratung anwesend sind. Stimmenthaltungen sind bei Entscheidungen über Promotionsleistungen unzulässig. Bei kooperativen Verfahren müssen die beiden kooperativ betreuenden Gutachter anwesend sein.
- (3) Die Beratungen der Promotionskommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Promotionskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden der Promotionskommission zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Promotionskommission protokolliert die einzelnen Verfahrensschritte und Beschlüsse.
- (4) Die nach den Festlegungen des Absatzes 1 gebildete Promotionskommission trifft innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Gutachten folgende Entscheidungen:
  1. Entscheidung über die Annahme der Dissertation oder über eine Ablehnung gemäß § 7 Abs. 2;
  2. Festlegung der Endnote der Dissertation gemäß § 7 Abs. 1 unter Anwendung der Notenskala gemäß § 6 Abs. 2;
  3. Festlegung des Termins für das Rigorosum bzw. Anerkennung des Doktorandenstudiums einschließlich Note als Ersatz für das Rigorosum gemäß § 1 Abs. 6;
  4. Festlegung des Termins für die öffentliche Verteidigung.

Nach Rigorosum und öffentlicher Verteidigung oder nach der öffentlichen Verteidigung trifft sie die folgenden Entscheidungen:

5. ggf. Entscheidung über das Ergebnis des Rigorosums und dessen Benotung;
6. Entscheidung über das Ergebnis der öffentlichen Verteidigung und deren Benotung gemäß § 6 Abs. 2;
7. Entscheidung über eine mögliche Wiederholung des Rigorosums und der öffentlichen Verteidigung gemäß § 10 Abs. 4;
8. Herbeiführung eines Beschlusses über das Gesamtverfahren mit Festlegung des Prädikates gemäß § 12 Abs. 1 und 2 und der Verleihung des akademischen Grades.

## **§ 9 Verfahren zum Rigorosum**

- (1) Wird ein Rigorosum durchgeführt (vgl. § 5 Abs. 5), muss es vor der öffentlichen Verteidigung der Dissertation stattfinden.
- (2) Das Rigorosum ist nicht öffentlich und wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die aus dem Prüfer des Hauptfaches, dem Prüfer des Nebenfaches, den Gutachtern und dem Vorsitzenden der Promotionskommission als Leiter besteht. Die Mitglieder der Promotionskommission können stimmberechtigt am Rigorosum teilnehmen. Ein Protokollant wird von dem Prüfer des Hauptfaches benannt.
- (3) Das Rigorosum soll in etwa eine Stunde dauern. Vor der öffentlichen Verteidigung der Dissertation muss das Rigorosum erfolgreich beendet sein.
- (4) Die von dem Kandidaten in dem Rigorosum erbrachten Leistungen im Hauptfach und im Nebenfach werden durch eine Gesamtnote gemäß § 6 Abs. 2 bewertet. Der Beschluss zur Benotung der Leistungen wird von der Stimmenmehrheit der Prüfungskommission und der anwesenden Mitglieder der Promotionskommission gefasst.
- (5) Unmittelbar nach dem Rigorosum teilt der Leiter der Prüfungskommission dem Kandidaten die Gesamtnote des Rigorosums mit. Gleichzeitig wird der Kandidat über die Endnote der Dissertation (§ 6 Abs. 2) informiert.

- (6) Ist das Rigorosum nicht bestanden, so kann es auf Beschluss der Prüfungskommission zu einem von der Promotionskommission festzulegenden Termin wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur einmal zulässig.
- (7) Ist das Rigorosum endgültig nicht bestanden, wird das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Der Kandidat wird hiervon durch den Rektor des IHI Zittau schriftlich unter Angabe der Gründe in Kenntnis gesetzt. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 10 Verteidigung der Dissertation**

- (1) Der Termin für die öffentliche Verteidigung soll mindestens vier Wochen zuvor auf Vorschlag des Promotionskommissionsvorsitzenden festgelegt und dem Bewerber schriftlich sowie der Institutsöffentlichkeit durch Aushang bekannt gegeben werden.  
Die Mitglieder der Promotionskommission sind dazu einzuladen. Die Verteidigung ist in der Regel in deutscher oder in englischer Sprache durchzuführen. Über Ausnahmen entscheidet die Promotionskommission.
- (2) Die Verteidigung besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag von grundsätzlich 30 Minuten Dauer und einer Diskussion. In dem wissenschaftlichen Vortrag soll der Kandidat die wesentlichen Aspekte seiner Dissertation klar darlegen. In der Diskussion soll der Kandidat zeigen, dass er mit dem Gegenstand und dem weiteren, auch interdisziplinären Problemkreis seiner Dissertation umfassend vertraut ist und überzeugend argumentieren kann. Frageberechtigt sind alle Anwesenden, wobei der Vorsitzende Fragen zurückweisen kann, die nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand gerichtet sind. Vor der Verteidigung wird der wissenschaftliche Werdegang des Kandidaten bekannt gegeben.
- (3) Nach der Verteidigung fasst die Promotionskommission einen Beschluss über das Ergebnis der Verteidigung und legt eine Note für die Verteidigung gemäß § 6 Abs. 2 fest. Der Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Kandidaten unter Ausschluss der Öffentlichkeit unmittelbar im Anschluss an die Beratung der Promotionskommission im Beisein der Promotionskommission die Note der Verteidigung mit.
- (4) Bewertet die Promotionskommission die Verteidigung mit "non sufficit", entscheidet der Institutsrat auf der Grundlage eines Vorschlages der Promotionskommission über die Möglichkeit einer einmaligen Wiederholung. Diese ist frühestens sechs Monate nach der nichtbestandenen Verteidigung möglich.
- (5) Bei negativem Ausgang dieser Wiederholung oder Ablehnung der Wiederholungsmöglichkeit gemäß Absatz 4 wird der Kandidat hiervon durch den Rektor des IHI Zittau schriftlich in Kenntnis gesetzt. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 11 Gesamtbewertung der Promotion**

- (1) Sind sowohl die Dissertation als auch das Rigorosum und die Verteidigung der Dissertation erfolgreich bestanden, legt die Promotionskommission das Gesamtprädikat der Promotionsprüfung fest. Dieser Beschluss über das Gesamtprädikat erfolgt unmittelbar nach der gemäß § 10 Abs. 3 getroffenen Entscheidung durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Promotionskommission.
- (2) Bei dem Beschluss über das Gesamtprädikat sollen die jeweiligen Teilnoten in angemessener Gewichtung berücksichtigt werden. In der Regel wird die Dissertation dreifach gewichtet, das Rigorosum (bzw. das abgeschlossene Doktorandenstudium) und die Verteidigung jeweils einfach.

- (3) Für erfolgreich abgeschlossene Promotionsverfahren können folgende Gesamtprädikate erteilt werden:
- „magna cum laude“ (sehr gut),
  - „cum laude“ (gut),
  - „rite“ (genügend).

Abgestufte Noten wie bei den Teilleistungen nach § 6 Abs. 2 sind nicht vorgesehen. Bei herausragenden Leistungen, insbesondere wenn alle Teilleistungen mit „magna cum laude“ bewertet worden sind, kann das Gesamtprädikat „summa cum laude“ (mit Auszeichnung) vergeben werden.

- (4) Mit der Festlegung des Gesamtprädikates wird über den zu verleihenden Doktorgrad gemäß § 1 Abs. 2 entschieden.
- (5) Die Beschlüsse der Promotionskommission werden dem Kandidaten vom Vorsitzenden der Promotionskommission unmittelbar nach Beschluss über das Gesamtprädikat im Beisein der Promotionskommission unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Dabei wird auch der zu verleihende Doktorgrad mitgeteilt.
- (6) Nach bestandener Prüfung und Mitteilung gemäß Absatz 4 erhält der Promovend eine vorläufige Bescheinigung durch den Rektor, dass er die Promotionsprüfung erfolgreich abgelegt hat. In der Bescheinigung ist darauf hinzuweisen, dass das Prüfungsverfahren erst abgeschlossen ist, wenn die Dissertation veröffentlicht und die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades ausgehändigt ist.

## **§ 12**

### **Veröffentlichung der Dissertation**

- (1) Der Promovend ist verpflichtet, die angenommene Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (2) Der Promovend erfüllt diese Verpflichtung dadurch, dass er innerhalb eines Jahres nach der Verteidigung
1. ein vom Erstgutachter unterzeichnetes Autorreferat;
  2. fünf Exemplare der angenommenen Dissertation in Buch- oder Fotodruck (Titelblatt nach Anlage 2) und in gebundener Form insbesondere für das IHI Zittau, die SLUB und die Deutsche Bibliothek;
  3. eine elektronische Dokumentation der Veröffentlichung in zweifacher Ausfertigung;
  4. den Nachweis über die Veröffentlichung entweder durch herkömmlichen Verlagsvertrag oder durch digitalen Verlagsvertrag oder durch Vertrag über die digitale Veröffentlichung auf den Internetseiten des IHI Zittau

unentgeltlich im Sekretariat des Rektors abgeliefert. Für die Übergabe ist ein Empfangsbeleg auszustellen.

Der Promovend hat Sorge dafür zu tragen, dass hierbei keine urheberrechtlichen Bestimmungen verletzt werden.

- (3) Für die Übergabe ist ein Empfangsbeleg auszustellen.
- (4) Unter besonderen Umständen kann der Rektor des IHI Zittau auf schriftlichen Antrag des Promovenden bezüglich der im Absatz 2 genannten Terminstellung eine längere Abgabefrist festsetzen. Werden die Verpflichtungen entsprechend Absatz 2 schuldhaft nicht in der gesetzten Frist erfüllt, erlöschen alle durch das Promotionsverfahren erworbenen Rechte.

### **§ 13**

#### **Verleihung des Doktorgrades, Doktorurkunde**

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens und der Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 12 erhält der Promovend im Namen des Institutsrates durch den Rektor eine Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades. Der akademische Grad des Doktors darf erst nach Aushändigung oder Zustellung geführt werden.
- (2) Die Urkunde (Anlage 3) enthält:
  1. die Angaben zur Person des Promovierten,
  2. den verliehenen akademischen Grad,
  3. den Titel der Dissertation,
  4. das Fach, in dem die Promotion erfolgt ist,
  5. die Angabe, ob es sich um ein ordentliches oder um ein kooperatives Verfahren gehandelt hat,
  6. die Angabe über die Art der erbrachten Teilleistungen,
  7. das Gesamtprädikat der Promotion,
  8. das Datum der Verleihung nach § 12,
  9. die Unterschriften des Vorsitzenden der Promotionskommission und des Rektors des IHI Zittau,
  10. das Siegel des IHI Zittau.
- (3) Die Urkunde kann auf Antrag bereits dann ausgestellt und ausgehändigt werden, wenn der Promovend den Nachweis der Veröffentlichung nach § 12 Abs. 2 Satz 3 erbringen wird und hierzu einen rechtsgültigen Verlagsvertrag vorlegt. Mit dieser Aushändigung ist das vorläufige Recht auf Führen des Doktorgrades verbunden. Dieses Recht erlischt unmittelbar und automatisch, wenn der Nachweis der Veröffentlichung gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 nicht fristgerecht erbracht wird.
- (4) Promovierte mit FH-Diplom sind auf Antrag hin berechtigt, das äquivalente Universitätsdiplom zu führen, falls die Fachrichtung der Promotion mit der Fachrichtung des Diploms übereinstimmt.

### **§ 14**

#### **Erneuter Promotionsantrag**

Bei negativem Ausgang der Promotion gemäß § 6 Abs. 4, § 7 Abs. 3, § 9 Abs. 7 und § 10 Abs. 5 hat der Kandidat das Recht, erneut einen Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens zu stellen. Ein erneuter Promotionsantrag kann am IHI Zittau nur einmal, frühestens ein Jahr nach Mitteilung des Rektors über den negativen Ausgang des Promotionsverfahrens gestellt werden.

### **§ 15**

#### **Entzug des Doktorgrades**

- (1) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Promovierte den Institutsrat über wesentliche, im Promotionsantrag dokumentierte Zulassungsvoraussetzungen oder seine Promotionsleistungen getäuscht hat.
- (2) Vor dem Entzug des Doktorgrades ist dem Promovierten Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Institutsrat zu geben.
- (3) Über den Entzug entscheidet der Institutsrat mit einer Zweidrittelmehrheit. Gleichzeitig entzieht er den Doktorgrad. Der Rektor des IHI Zittau teilt dem Betroffenen den Entzug des Doktorgrades schriftlich unter Angabe der Gründe mit und zieht die verliehene Urkunde wieder ein. Diese Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 16 Ehrenpromotion**

- (1) In Anerkennung besonderer Verdienste um Wissenschaft, Technik, Kultur und Kunst kann der Institutsrat des IHI Zittau gemäß § 40 Abs. 6 SächsHSG die im § 1 Abs. 2 genannten akademischen Grade ehrenhalber (doctor honoris causa) als besondere Auszeichnung verleihen. Den Doktorgraden Dr. rer. nat. oder Dr. rer. pol. sind die Buchstaben h. c. und dem Doktorgrad Dr.-Ing. die Buchstaben E. h. anzufügen.
- (2) Ein Antrag zur beabsichtigten Verleihung einer Ehrendoktorwürde kann durch mindestens zwei Hochschullehrer mit Begründung an den Institutsrat gestellt werden.  
Nach dessen Zustimmung bildet dieser eine Kommission, die vom Rektor des IHI Zittau geleitet wird und der mindestens fünf weitere Hochschullehrer des IHI Zittau und der Partnerhochschulen angehören. Diese Kommission fertigt eine Empfehlung für die Entscheidung des Institutsrates an.
- (3) Der Institutsrat entscheidet in einer geheimen Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit über die vorgesehene Auszeichnung. Beschließt der Institutsrat die Ehrenpromotion, wird die Ehrenpromotion als besonders würdige Veranstaltung des IHI Zittau unter Einbeziehung des zu Ehrenden vorbereitet und durchgeführt.
- (4) Der Vollzug der Ehrenpromotion umfasst die Begründung für die Verleihung, die Übergabe der Urkunde durch den Rektor des IHI Zittau sowie einen wissenschaftlichen Vortrag des Ehrendoktors.
- (5) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist dem Sächsischen Staatsminister für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.
- (6) Der akademische Grad "doctor honoris causa" kann nach § 39 Abs. 4 SächsHSG entzogen werden, wenn der Geehrte wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde.

## **§ 16a Gemeinsame Promotion mit ausländischen Einrichtungen**

- (1) Promotionsverfahren können gemeinsam mit ausländischen Universitäten oder gleichgestellten Bildungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn:
  - a) der Antragsteller die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren am IHI Zittau erfüllt,
  - b) die ausländische Universität oder gleichgestellte Bildungseinrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der jeweils zu verleihende Grad im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes als Doktorgrad anzuerkennen wäre und
  - c) eine aktive beiderseitige Betreuung gewährleistet ist, die vorzugsweise durch Teilnahme an einem strukturierten Doktorandenprogramm zum Ausdruck gebracht wird.
- (2) Mit dem erfolgreichen Abschluss eines solchen Promotionsverfahrens erwirbt der Doktorand das Recht, in Deutschland den Grad eines Doktors entsprechend § 1 Abs. 2 und in dem Staat, dem die kooperierende Universität oder gleichgestellte Bildungseinrichtung angehört, den dort entsprechenden Doktorgrad zu führen. In Drittstaaten kann einer von beiden Doktorgraden geführt werden. Ein Anspruch auf einen doppelten Doktorgrad erwächst aus einem solchen Promotionsverfahren nicht.
- (3) Auf ein Promotionsverfahren nach Absatz 1 finden die Vorschriften dieser Promotionsordnung Anwendung, sofern nicht im Folgenden andere Bestimmungen getroffen sind.
- (4) Die Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren müssen für den Einzelfall oder generell zwischen dem IHI Zittau und der ausländischen Universität oder gleichgestellten Bildungseinrichtung vereinbart werden. Diese Vereinbarung gilt neben den Bestimmungen dieser

Ordnung. Dabei ist für Anforderungen und Verfahren die Gleichwertigkeit mit den jeweils entsprechenden Regelungen dieser Ordnung zu gewährleisten.

Die Vereinbarung bedarf der Schriftform sowie der Zustimmung des Institutsrates auf Empfehlung des Rektorates (Beschluss) und muss mindestens Regelungen über

- die für die Leitung des gemeinsamen Promotionsverfahrens verantwortliche Hochschule bzw. Fakultät
  - die Art der gemeinsamen Betreuung
  - die Ausgestaltung der Prüfung
  - die eventuell anfallenden Kosten (Reisekosten, Gebühren, Entgelte)
  - die Sprache der Promotionsleistungen (vorzugsweise Deutsch oder Englisch; auf besonderen Antrag kann eine weitere Sprache vereinbart werden)
  - die Veröffentlichung der Dissertation
- enthalten.

- (5) Der deutsche Doktorgrad und der entsprechende ausländische Grad können von beiden Bildungseinrichtungen gemeinsam verliehen werden. Werden über die Verleihung der Grade zwei getrennte Urkunden ausgestellt, enthalten diese den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt. In allen Fällen ist zu vermerken, dass der Promovierte das Recht hat, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen und dass in Klammern die Namen des IHI Zittau und der ausländischen Universität bzw. gleichgestellten Bildungseinrichtung, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden können.

## **§ 17**

### **Allgemeine Verfahrensbestimmungen**

- (1) Mit der organisatorischen Vorbereitung und Abwicklung der Promotionsverfahren ist das Sekretariat des Rektors beauftragt.
- (2) Vom Sekretariat des Rektors werden die Anträge auf Eröffnung von Promotionsverfahren entgegengenommen. Für jeden gestellten Antrag ist eine Promotionsakte mit fortlaufender Nummerierung anzulegen, die mit den Protokollen, dem sonstigen Schriftwechsel und den Beschlussdaten über das Promotionsverfahren zu komplettieren ist. Die Akten sind unbefristet im Archiv des IHI Zittau aufzubewahren.
- (3) Im Sekretariat des Rektors erfolgt der ständige und lückenlose Nachweis der laufenden und abgeschlossenen Promotionsverfahren.

## **§ 18**

### **Einsichtnahme, Widerspruch**

- (1) Dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Gesamtnote schriftlich an das Sekretariat des Rektors zu stellen. Der Rektor des IHI Zittau bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.
- (3) Gegen Bescheide, die nach dieser Ordnung ergehen, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim Rektor des IHI Zittau Widerspruch eingelegt werden. Der Rektor des IHI Zittau teilt innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang dem Institutsrat den Widerspruch mit.
- (4) Der Institutsrat hat nach Anhörung der Promotionskommission innerhalb von weiteren drei Monaten über den Widerspruch zu entscheiden (Widerspruchsbescheid). Der Widerspruchsbescheid ergeht schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

**§ 19**  
**In-Kraft-Treten, Veröffentlichung**

- (1) Diese Promotionsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2010 in Kraft.
- (2) Diese Promotionsordnung wird im IHI Zittau veröffentlicht.

Die vorliegende Promotionsordnung ist vom Institutsrat am 25. Januar 2010 erlassen und vom Rektorat am 26. Januar 2010 genehmigt worden.

Zittau, den 26. Januar 2010

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized initials 'A.L.' with a horizontal line underneath.

Univ.-Prof. Dr. Albert Löhr  
Rektor des IHI Zittau

**Anlage 1**  
**Gestaltung der Titelseite für die einzureichende Arbeit**

.....  
.....  
.....  
(Titel)

Dem Institutsrat des Internationalen Hochschulinstitutes Zittau

eingereichte

DISSERTATION

zur Erlangung des akademischen Grades

.....  
(akademischer Grad)

.....  
(Kurzform)

vorgelegt

von .....  
(akademischer Grad, Vorname, Name)

geboren am: ..... in: .....

Zittau, den .....(Einreichungsdatum)

**Anlage 2**  
**Titelseite für die einzureichenden Pflichtexemplare**

.....  
(Titel)

Vom Institutsrat des Internationalen Hochschulinstitutes Zittau

genehmigte

DISSERTATION

zur Erlangung des akademischen Grades

.....  
(akademischer Grad)

.....  
(Kurzform)

vorgelegt

von .....  
(akademischer Grad, Vorname, Name)

geboren am ..... in .....

Gutachter: .....  
.....  
.....  
(Titel, akademischer Grad, Vorname, Name, Ort)

Tag der Verteidigung .....

**Anlage 3  
Muster der Urkunde**

Internationales Hochschulinstitut Zittau

Der Institutsrat des Internationalen Hochschulinstitutes Zittau  
verleiht

Herrn/Frau .....  
geboren am: ..... in .....  
den akademischen Grad  
.....  
(Dr. ....)

für das Fachgebiet .....

**nachdem er/sie in einem ordentlichen/kooperativen Promotionsverfahren durch seine/ihre  
Dissertation**

.....  
.....  
.....

sowie das Rigorosum / das Doktorandenstudium und die öffentliche Verteidigung seine / ihre  
Fähigkeiten zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit nachgewiesen und dabei das  
Gesamtprädikat

.....

erhalten hat. [Der Doktorgrad schließt das Recht ein, das Universitätsdiplom zu führen (nur bei FH-  
Diplomierten)].

Zittau, am .....

Rektor  
des

Vorsitzender  
der

Internationalen Hochschulinstitutes Zittau Promotionskommission

**Anlage 4**  
**Erklärung bei Vorlegen einer monographischen Dissertation**

V e r s i c h e r u n g a n E i d e s s t a t t

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Fakultativ: Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts habe ich Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten:

1. ....
2. ....

Weitere Personen waren an der Abfassung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Die Hilfe eines Promotionsberaters habe ich nicht in Anspruch genommen. Weitere Personen haben von mir keine geldwerten Leistungen für Arbeit erhalten, die nicht als solche kenntlich gemacht worden sind.

Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

....., den ....

Promovend

## **Anlage 5**

### **Regelungen zur kumulativen Promotion für die sozial- und geisteswissenschaftlichen Fächer**

- (1) Die Dissertationsschrift kann nach § 5 Abs. 4 auf Antrag durch eine in sich geschlossene kumulative Sammlung von Publikationen bzw. Manuskripten vergleichbaren Umfangs ersetzt werden (kumulative Dissertation).
- (2) Der thematische Zusammenhang ist in einer gesonderten Abhandlung schriftlich darzustellen, die mindestens eine übergreifende Einleitung und eine abschließende Gesamt-diskussion enthält.
- (3) Eine Beurteilung, ob die kumulative Dissertationsschrift ein mit einer individuell verfassten Monographie vergleichbares Gesamtgewicht aufweist, wird von der Graduierungskommission vorgenommen. Sie erfolgt grundsätzlich anhand der nachfolgenden Regelungen:
  1. Notwendig sind zumindest zwei thematisch zusammenhängende Fachbeiträge, die in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift erschienen sind oder zur Publikation angenommen worden sind, deren Wertigkeit nach Zf. 2 sechs Punkte erreicht und die nicht gemäß Zf. 3 auszuschließen sind.
  2. Die Wertigkeit der einzelnen Beiträge richtet sich in der Regel nach dem VHB-Journal. Für einen selbst-ständigen Beitrag in einem A-Journal werden 3 Punkte, in einem B-Journal 2 Punkte, in einem C-Journal 1 Punkt und in einem D-Journal 0,5 Punkte in Ansatz gebracht. Es zählen vorrangig Erstautorenschaften.
  3. Der Zeitpunkt des Erscheinens des einzelnen Beitrages darf bei Eröffnung des Promotionsverfahrens nicht länger als drei Jahre zurückliegen; diese Frist kann bei Vorliegen wichtiger Gründe (z. B.: Schwangerschaft, Kindererziehungszeiten, Wehr- oder Zivildienst) angemessen verlängert werden. Arbeiten, die in einer anderen kumulativen Graduierungsschrift bereits verwendet worden sind, werden nicht berücksichtigt.

## Anlage 6

### Regelungen zur kumulativen Promotion für die natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fächer

- (1) Die Dissertationsschrift kann nach § 5 Abs. 4 auf Antrag durch eine in sich geschlossene kumulative Sammlung von Publikationen bzw. Manuskripten vergleichbaren Umfangs ersetzt werden (kumulative Dissertation).
- (2) Der thematische Zusammenhang ist in einer gesonderten Abhandlung schriftlich darzustellen, die mindestens eine übergreifende Einleitung und eine abschließende Gesamtdiskussion enthält.
- (3) Eine Beurteilung, ob die kumulative Dissertationsschrift ein mit einer individuell verfassten Monographie vergleichbares Gesamtgewicht aufweist, wird von der Graduierungskommission vorgenommen. Sie erfolgt grundsätzlich anhand der nachfolgenden Regelungen:
  1. Notwendig sind zumindest drei thematisch zusammenhängende Fachbeiträge, die in SCI-Fachzeitschriften (*impact factor*  $\geq 1$ ) bereits erschienen oder zur Publikation angenommen worden sind, deren Wertigkeit nach Zf. 2 sechs Punkte erreicht und die nicht gemäß Zf. 3 auszuschließen sind.
  2. Die Wertigkeit der einzelnen Beiträge richtet sich nach dem Science Citation Index (SCI) und dem impact factor (IP). Auf Basis des IP werden folgende Punktzahlen für Beiträge in den Kategorien Originalarbeiten (original papers) und Übersichtsartikel (review article) vergeben: IP  $\geq 2$  (A-Journal 3 Punkte, IP  $\geq 1,5$  (B-Journal) 2 Punkte, IP  $\geq 1$  (C-Journal) 1 Punkt und IP  $\leq 1$  (D-Journal) 0,5 Punkte. Es zählen nur Erstautorenschaften.
  3. Der Zeitpunkt des Erscheinens des einzelnen Beitrages darf bei Eröffnung des Promotionsverfahrens nicht länger als fünf Jahre zurückliegen; diese Frist kann bei Vorliegen wichtiger Gründe (z. B. Schwangerschaft, Kindererziehungszeiten, Wehr- oder Zivildienst) angemessen verlängert werden.

**Anlage 7**  
**Erklärungen im kumulativen Verfahren**

**Versicherung des Promovenden an Eides statt  
zur gesonderten Abhandlung**

Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Fakultativ: Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts habe ich Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten:

1. ....
2. ....

Weitere Personen waren an der Abfassung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Die Hilfe eines Promotionsberaters habe ich nicht in Anspruch genommen. Weitere Personen haben von mir keine geldwerten Leistungen für Arbeit erhalten, die nicht als solche kenntlich gemacht worden sind.

Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Folgende Beiträge habe ich kumulativ eingereicht und hierzu jeweils die Stellungnahme des Erstautors eingeholt:

1. ....
2. ....

....., den ....

Promovend